§ 4

Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplanes

- (1) Der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich oder aus Gründen der Zuständigkeit notwendig ist, Verpflichtungsermächtigungen, Einnahmen Ausgaben, Personalstellen des ihm bewirtschafteten Einzelplanes von oder der von ihm bewirtschafteten Teile eines Einzelplanes anderen verantwortlichen Bearbeitern (Titelverwaltern) Diensstellen zur Bewirtschaftung übertragen. Er kann diese Befugnisse delegieren, wobei er bei der Übertragung mitwirkt, soweit er nicht darauf verzichtet. Über die Verpflichtungsermächtigungen Einnahmen. Ausgaben, Personalstellen, die zur Bewirtschaftung übertragen wurden, ist vom Beauftragten für den Haushalt und den vorstehend Beauftragten ein Nachweis zu führen.
- (2) Der Beauftragte für den Haushalt hat auch bei einer Übertragung von Aufgaben an andere verantwortliche Bearbeiter oder Dienststellen zur Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere
- 1. bei Anforderung weiterer Ausgabemittel,
- bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,
- 3. bei der Gewährung von Zuwendungen,
- beim Abschluß von Verträgen auch für laufende Geschäfte —, insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben führen können,
- 5. bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,
- 6. bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß sowie
- bei Abweichung von Kostenberechnungen und Erläuterungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen sowie größeren Entwicklungsvorhaben

mitzuwirken, soweit er nicht darauf verzichtet.

- (3) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind von dem Beauftragten für den Haushalt zu zeichnen, soweit er die Befugnisse zur Zeichnung nicht auf andere verantwortliche Bearbeiter übertragen hat.
- Der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, daß die Einnahmen, Ausgaben, und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Personalstellen nach den für die Wirtschaftsführung geltenden Haushaltsund Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Er hat bei dem Wegfall und der Umsetzung von Mitteln, Personalstellen sowie bei der Umwandlung von Personalstellen mitzuwirken.
- (5) Der Beauftragte für den Haushalt hat darauf hinzuwirken, daß in seinem Verantwortungsbereich die Bestimmungen des Gesetzes über die Haushaltsordung der Republik eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht und alle Abstimmungen und Unterrichtungen durchgeführt werden.
- (6) Der Beauftragte für den Haushalt hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem laufenden zu halten.
- (7) Der Beauftragte für den Haushalt hat dafür zu sorgen, daß die Nachweise über die zur Bewirtschaftung übertragenen bzw. verteilten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie Personalstellen und daß die Haushaltsüberwachungslisten, die Nachweisungen zur Personalstellenüberwachung, die Aufzeichnungen über die Besetzung der Personalstellen sowie die sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen ordnungsgemäß geführt werden.
- (8) Der Beauftragte für den Haushalt hat beim Jahresabschluß festzustellen, in welcher Höhe übertragbare Ausgaben des Haushaltsplanes nicht geleistet worden sind und zu

entscheiden, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen. Die Unterlagen zur Rechnungslegung sind von ihm aufzustellen und die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes zu erledigen. Soweit er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, wirkt er an der Erledigung mit.

(9) Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltsplanes haushaltsrechtliche Zweifel, ist die Entscheidung des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

84

Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Das betrifft alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen und Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Beauftragte für den Haushalt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Haushalts der Republik zur Geltung zu bringen und den finanzund gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- (2) Dem Beauftragten für den Haushalt sind alle Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden. Ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Durch den Beauftragten für den Haushalt sind der Schriftverkehr, die Verhandlungen und die Besprechungen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof der Republik zu führen, soweit er nicht darauf verzichtet; in diesem Falle ist der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.
- (4) Der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplanes oder bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 5 Widerspruch erheben. Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einem Ministerium oder anderen zentralen Staatsorganen einem Vorhaben, so hat er den Widerspruch auch dem Ministerium der Finanzen mitzuteilen. Das Vorhaben, dem der Beauftragte für den Haushalt widersprochen hat, darf nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der Dienststelle weiterverfolgt werden.
- (5) Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einer Dienststelle des Verantwortungsbereiches einem anderen Vorhaben und tritt ihm der Leiter nicht bei, so ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle Nachteil für die Republik abgewartet ohne werden kann. Die getroffene Maßnahme ist der nächsthöheren Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Schlußbestimmungen

- (2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.
 - (3) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. November 1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmach-